

the climate case

SAÚL vs. RWE

Das Ende der Verantwortungs- losigkeit

Der Präzedenzfall Saúl Luciano Lliuya gegen RWE

Verfasst von Francesca Mascha Klein und John Peters

Inhalt

I. Einleitung 3

1. Das Verfahren 3

2. Definition: Präzedenzfall. 3

II. Das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm 4

1. Die wichtigsten rechtlichen Punkte 4

a) Anwendbarkeit auf transnationale Sachverhalte 4

b) Zuordnung von Verursachungsbeiträgen und Kausalität zwischen Rechtsgutsbeeinträchtigung und Treibhausgasemissionen möglich 5

c) Rechtswidrigkeit der Eigentumsbeeinträchtigung 8

d) Keine Mitverantwortung des Klägers 9

2. Zwischenfazit. 9

3. Mythen der Verantwortungslosigkeit entkräftet 9

III. Ausblick 11

I. Einleitung

1. Das Verfahren

Am 24. November 2015 reichte der peruanische Bauer und Bergführer Saúl Luciano Lliuya mit Unterstützung von Germanwatch und der Stiftung Zukunftsfähigkeit [Klage](#) gegen den deutschen Energiekonzern RWE ein. Er forderte, dass RWE sich anteilig an Schutzmaßnahmen gegen die drohende Flut aus einem oberhalb seines Grundstücks liegenden Gletschensees beteiligt. Mit seinen Treibhausgasemissionen hat RWE erheblich zur Klimakrise beigetragen, die zur Gletscherschmelze und zum Anwachsen des Gletschensees führen. In der Folge droht das Grundstück von Saúl Luciano Lliuya zu überfluten. Er berief sich in erster Instanz vor dem Landgericht Essen und dann in zweiter Instanz vor dem Oberlandesgericht Hamm auf § 1004 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): *Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.* Dabei argumentierte er, dass die Treibhausgasemissionen von RWE zu einer Beeinträchtigung seines Grundstückes führen, da RWE damit die globale Erwärmung mitverursache. Laut dem Carbon Majors Report ist RWE für rund 0,4% der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich. Saúl Luciano Lliuya verlangte daher, dass RWE zu diesem Anteil an den Kosten für die Schutzmaßnahmen beteiligt.

Nachdem das Landgericht Essen die Klage Ende 2016 in erster Instanz [abwies](#), legte Saúl Luciano Lliuya [Berufung](#) ein. Daraufhin entschied das Oberlandesgericht Hamm mit Beschluss vom 30. November 2017, dass die Klage schlüssig sei. Dabei handelte es sich um den ersten großen Durchbruch in dem Verfahren! Warum? Eine Klage ist dann schlüssig, wenn sie rein rechtlich korrekt und geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch zu begründen. Diese rechtliche Vorprüfung geht der Beweisaufnahme voraus, um Klagen herauszufiltern, die schon rein rechtlich betrachtet keine Aussicht auf Erfolg haben. Im Fall Lliuya gegen RWE wurde die Klage zunächst vom Landgericht Essen als nicht schlüssig abgewiesen. Das Gericht verneinte eine rechtliche Verantwortung von RWE für die konkreten Klimarisiken in Peru und hielt den Kausalzusammenhang für zu vage. Das Oberlandesgericht Hamm hingegen kam im Jahr 2017 zu der Einschätzung, dass die Beklagte RWE basierend auf § 1004 Abs. 1 BGB aufgrund seiner Treibhausgasemissionen grundsätzlich für Schutzmaßnahmen in die Pflicht genommen wurde. Damit hat ein Gericht erstmalig festgestellt, dass Großemittenten für die Folgen der Klimakrise international haftbar gemacht werden können.

Diese Rechtsansicht, die bislang nur in Form des Beschlusses dokumentiert war, hat das Oberlandesgericht nun ausführlich in seinem [Urteil vom 28. Mai 2025](#) erläutert und deutlich ergänzt, z.B. im Hinblick auf den Zeitpunkt der Vorhersehbarkeit der Folgen fossiler Geschäftsmodelle. Damit stellt es einen Präzedenzfall dar, der weit über den konkreten Fall hinaus Bedeutung erlangt. Die Entscheidung ist wegweisend für die Frage, inwieweit Unternehmen für klimabedingte Risiken und Schäden verantwortlich gemacht werden können und welche Rechte Betroffene haben.

2. Definition: Präzedenzfall

Mit „Präzedenzfall“ ist eine Entscheidung gemeint, die als Muster für andere Fälle dient oder dafür relevante Maßstäbe aufstellt.

Von besonderer Relevanz sind Präzedenzfälle im anglo-amerikanischen Common Law, wo das Zivilrecht überwiegend nicht in Gesetzen festgelegt, also kodifiziert ist. Es stützt sich zwar teils auf Gesetze, basiert jedoch im Wesentlichen auf früheren Gerichtsentscheidungen in ähnlichen Fällen. Dabei entfalten nach dem Grundsatz „*stare decisis et non quieta movere*“ (Latein für „beim Entschiedenen stehen und das Ruhende nicht bewegen“) die gerichtlichen Entscheidungen Bindungswirkung.

Das deutsche Recht basiert dagegen überwiegend auf gesetzlichen Regelungen, die beispielsweise im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) niedergelegt sind und von Richter:innen anzuwenden sind. Dennoch spielen Gerichtsurteile bei der Auslegung des Rechts und der Entscheidungsfindung eine zentrale Rolle. Zum einen weil Gerichtsentscheidungen auf Bundesebene bindend sind und zum anderen weil Entscheidungen der Gerichte niedrigerer Instanzen in der Praxis Orientierung bieten. Die Berücksichtigung von Rechtsprechung unterhalb der Bundesebene, also jenseits der Bindungswirkung, dient zudem der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und Rechtssicherheit für Bürger:innen. In der Konsequenz können auch Entscheidungen der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte den Verfahrensausgang in anderen Fällen beeinflussen und damit Präzedenzfälle darstellen.

II. Das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm

Am 28. Mai 2025 verkündete das Oberlandesgericht Hamm sein Urteil. Es entschied die Klage von Saul Luciano Lliuya abzuweisen, dennoch war sie erfolgreich, denn das Gericht folgt in allen rechtlich relevanten Fragen dem Kläger: Das Gericht hat festgestellt, dass Großemittenten grundsätzlich für die Folgen der Klimakrise haftbar gemacht werden können. Während der Urteilsverkündung hob der Vorsitzende Richter hervor, dass sich in diesem Verfahren die tiefgreifende Ungleichheit zwischen globalem Norden und Süden, zwischen arm und reich widerspiegeln. Verursacher zur Verantwortung zu ziehen sei kein „Wettbewerbsnachteil“, sondern Ausdruck einer „wertebasierten Rechtsordnung“. Im Gegenteil könne es für Deutschland zu einem „Wettbewerbsvorteil“ werden, wenn Großemittenten ihrer „gesellschaftlichen Verantwortung“ nachkommen und sich zunehmend von fossilen Geschäftsmodellen wegbewegen. Im schriftlichen Urteil, welches das Gericht am Tag der Verkündung veröffentlichte, finden sich 52 Seiten (S. 39-91 [Urteil](#)) zur rechtlichen Schlüssigkeit. Damit klärt es zentrale Rechtsfragen zur zivilrechtlichen Haftung von Unternehmen für die Folgen der Klimakrise (1.) und entkräftet gängige Gegenargumente fossiler Unternehmen gegen ihre Haftbarkeit (2.).

1. Die wichtigsten rechtliche Punkte

Das Gericht hat festgestellt, dass der Kläger die Voraussetzungen der maßgeblichen Anspruchsgrundlage schlüssig dargelegt hat. Nach Ansicht des Gerichts ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers eine drohende Beeinträchtigung seines Grundstücks, zu der die CO₂-Emissionen des beklagten Konzerns zumindest mitursächlich beitragen. Eine solche Beeinträchtigung müsse der Kläger nicht hinnehmen. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte der gerichtlichen Entscheidung übersichtlich zusammengefasst.

a) Anwendbarkeit auf transnationale Sachverhalte

Das Gericht stellt zunächst grundlegend seine internationale Zuständigkeit für diesen Fall fest. Das folgt aus einer EU-Verordnung, die die Zuständigkeit europäischer Gerichte für internationale Sachverhalte regelt und die Kompetenzen der Gerichte von Mitgliedsstaaten der EU gegenüber anderen Gerichten abgrenzt (sog. Brüssel-Ia-Verordnung).

Auch ist das deutsche Recht auf diesen Fall anwendbar. Aus europäischem sowie deutschem Recht folgt eindeutig, dass Betroffene von Umweltschäden - hier: der umweltschädliche Ausstoß von Treibhausgasen - wählen dürfen, ob sie das Recht anwenden, in dem die schädigende Handlung ausgeführt wurde (Deutschland, bzw. Essen) oder dasjenige des Ortes, in dem der Schaden eingetreten ist (das wäre hier Peru) (hierzu: S. 32 ff. [Urteil](#)).

Das Gericht stellt zudem klar, dass eine Person, die im Ausland lebt – in diesem Fall in Peru –, einen Anspruch auf Beseitigung einer Eigentumsstörung nach deutschem Recht auch nach der grundlegenden Vorschrift des § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB geltend machen kann (S. 39 f. [Urteil](#)). Es spiele keine Rolle, ob der Eigentümer des betroffenen Grundstücks in der Nähe der Störung wohnt oder gar in Deutschland lebt. Entscheidend sei allein, dass eine Eigentumsbeeinträchtigung vorliegt. Der Bundesgerichtshof habe mehrfach entschieden, dass eine räumliche Nähe (Nachbarschaft) keine Voraussetzung für den Anspruch nach § 1004 BGB ist. Auch eine gegenwärtige rechtliche Beziehung des Störers zur Störung ist nicht notwendig. Damit schützt § 1004 BGB das Eigentum sehr umfassend, unabhängig davon, wo der Eigentümer wohnt oder wie weit er von der Störungsquelle entfernt ist.

b) Zuordnung von Verursachungsbeiträgen und Kausalität zwischen Rechtsgutsbeeinträchtigung und Treibhausgasemissionen möglich

Ein essenzielles Element für die Haftung im Rahmen von Schadensersatzansprüchen sowie nach der Rechtsprechung auch im Rahmen des § 1004 BGB ist die Kausalität zwischen der Beeinträchtigung des Rechtsguts und dem Verhalten des Störers (hier: die Emissionen der Beklagten RWE aus ihren Kohlekraftwerken). Das bedeutet, das zurechenbare Verhalten der Beklagten muss (mit-)ursächlich für die Beeinträchtigung sein. In voller Übereinstimmung mit der Sichtweise des Klägers stellt das Gericht fest, dass die Beklagte Handlungsstörerin ist (S. 42 [Urteil](#)) und führt zur Begründung aus:

- Emissionen der Tochterunternehmen sind RWE als eigene zuzurechnen

Das Gericht führt aus, dass RWE als Konzernmutter die **volle Kontrolle über die Unternehmenspolitik** ihrer Tochtergesellschaften (S. 43 ff. [Urteil](#)). Auf S. 45 heißt es: *“Bei dieser Sachlage hat und hatte die Beklagte als herrschendes Unternehmen es in der Hand, die Unternehmenspolitik nach ihrem Willen zu steuern, indem sie Weisungen erteilte. Sie wusste, weiß und billigt als Konzernmutter nicht nur, dass die von ihr beherrschten Tochterunternehmen Energie aus fossilen Brennstoffen erzeugen und dabei große Mengen CO₂ emittieren, vielmehr hat sie ihre Töchter durch ihre unternehmerischen Leitentscheidungen dazu veranlasst.”* Ob die Beklagte konkret Anweisungen zum Einsatz fossiler Energieträger gegeben oder dies lediglich hingenommen hat, spielt rechtlich keine entscheidende Rolle: Sie ist für die Grundausrichtung des Konzerns und die damit verbundenen Emissionen verantwortlich.

- Vorhersehbarkeit der Folgen fossiler Geschäftsmodelle seit 1965

Das Gericht erklärt, dass Mitte der 1960er Jahre für Energieunternehmen wie die Beklagte klar vorhersehbar war, dass menschliche CO₂-Emissionen zur globalen Erwärmung führen und dadurch Probleme wie das Schmelzen von Gletschern und den Anstieg des Meeresspiegels verursachen. Wissenschaftliche Auswertungen von 1958 zeigten bereits den Anstieg von CO₂ in der Atmosphäre. Fachgesellschaften warnten Anfang der 1970er Jahre vor den schweren und irreversiblen Folgen des steigenden CO₂-Ausstoßes.

Dazu heißt es im [Urteil](#) auf S. 49 f.: *„Nach den wissenschaftlichen Messungen und Auswertungen des Klimaforschers Charles D. Keeling, auf dessen Datensammlung – die sog. „Keeling-Kurve“ – sich der Kläger beruft (Bl. 2553f. d.A.), wurden bereits im Jahr 1958 direkte Belege für die Annahme einer stetig steigenden CO₂-Konzentration und einer damit verbundenen Erwärmung gefunden. Keeling stellte nach Auswertung seiner Messungen fest, dass die Verbrennung fossiler Energieträger durch die Menschheit und die daraus resultierende CO₂-Freisetzung sowie stetig steigende Konzentration von CO₂ zu einer globalen Erwärmung mit ungewünschten Folgen wie dem Schmelzen der Eiskappen, einem Anstieg des Meeresspiegels, einer Erwärmung des Meerwassers etc. beitragen (...). Die Deutsche Physikalische Gesellschaft sprach Anfang der 1970er Jahre hinsichtlich der Einwirkung menschlicher Tätigkeit auf das Klima und ihrer (negativen) Folgen – eine ungehinderte Industrialisierung und weiteres Bevölkerungswachstum vorausgesetzt von „unvermeidlich irreversiblen Folgen globalen Ausmaßes“ (...) Unter Zugrundelegung dieses wissenschaftlichen Meinungsstandes hätte die Beklagte erkennen können, dass die bei der Kohleverstromung als „Abfallprodukt“ entstehenden CO₂-Emissionen nicht nur durch die Verkettung besonders außergewöhnlicher Umstände, sondern aufgrund gewöhnlicher physikalischer Prozesse geeignet waren und sind, infolge des atmosphärischen Treibhausgaseffektes zu einem Schmelzen der Gletscher beizutragen.“*

Die Beklagte als großer Energieproduzent hätte daher von ihrem Beitrag zur Klimakrise und den Folgen wissen müssen. Große Unternehmen müssen sich laufend über den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik informieren.

- Beitrag von RWE in Höhe von rund 0,4% an den globalen Gesamtemissionen ist erheblich

Dem Gericht zufolge sind die Emissionen von RWE nicht als gering einzustufen. Dabei führt es aus: *„Bei vergleichender Betrachtung erscheinen weder der (behauptete) Anteil der Beklagten von 0,38 % an den industriellen CO₂-Emissionen noch ihr Anteil von knapp 0,24 % an allen CO₂-Emissionen weltweit gering. Nach der Darstellung des Klägers bewegen sich sämtliche Verursachungsanteile der weltweit größten Emittenten bei jeweils weniger als 3,6 % der Gesamtemissionen. In der Aufstellung der 81 weltweit größten CO₂-Emittenten (...), auf die der Kläger Bezug nimmt, belegt die Beklagte Platz 23. Unter diesem Blickwinkel ist ein Anteil von 0,38 % an allen industriellen CO₂-Emissionen weltweit kein Umstand, der nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung des Erfolges – der Klimaerwärmung und seiner behaupteten weiteren Folgen – geeignet ist. Der Anteil der Beklagten beläuft sich immerhin auf ein gutes Zehntel des Verursachungsanteils des weltweit größten Einzelemittenten.“* (S. 52 [Urteil](#))

Das Gericht macht deutlich, dass der Beitrag von RWE mit denen von Industriestaaten wie Spanien oder Schweden vergleichbar ist. So meldete die Beklagte 2013 etwa 166 Millionen Tonnen CO₂, 2014 noch über 156 Millionen Tonnen und bezeichnet sich selbst als „Europas größten CO₂-Einzelemittenten“. In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht eingangs deutlich betont, dass sich die Rolle und Verantwortung von Großemittenten grundlegend von Normalbürgern unterscheidet. Die Beklagte RWE hatte argumentiert, wenn sie hafte, müsste jeder Autofahrer für seine Emissionen haft-

bar gemacht werden. Der Vorsitzende Richter Meyer kritisierte diese Behauptung scharf: Sie sei allein dazu geeignet Angst in der Öffentlichkeit zu schüren und sei juristisch eindeutig falsch. Bei der rechtlichen Prüfung ist das Kriterium der Erheblichkeit entscheidend: Im Gegensatz zu einzelnen Autofahrer:innen ist der Beitrag von Großemittenten wie RWE erheblich, daher ist ihre Haftbarkeit nach dem deutschen Zivilrecht möglich.

- Kausalität zwischen Emissionen von RWE und der Rechtsgutsbeeinträchtigung

Ein essenzielles Element für die Haftung im Rahmen von Schadensersatzansprüchen sowie nach der Rechtsprechung auch im Rahmen des § 1004 BGB ist die Kausalität zwischen der Beeinträchtigung des Rechtsguts und dem Verhalten des Störers (hier: der Beklagten RWE). Das bedeutet, das Verhalten der Beklagten muss (mit-)ursächlich für die Beeinträchtigung sein.

Die Kausalkette, die der Kläger vorgetragen hatte, lautete wie folgt: RWE stößt mittels seiner Kraftwerke THG-Emissionen in die Atmosphäre. Dadurch erhöht sich die Konzentration THG-Emissionen insgesamt und damit auch das Ausmaß der globalen Erwärmung. Infolge der globalen Erwärmung schmelzen die Gletscher oberhalb des Palcacocha Sees und dessen Volumen erhöht sich derart, dass der See droht zu überlaufen. Eine Flutwelle würde das Grundstück des Klägers beeinträchtigen.

Dem folgt das Gericht und führt aus, dass damit die Beklagte die drohende Beeinträchtigung des Klägers direkt durch ihr eigenes Handeln verursacht – auch wenn dieser Vorgang eine lange Kausalkette ist, die in einem Naturereignis, dem sogenannten Gletscherseeausbruch (GLOF), endet. Dieses Ereignis passiere nicht zufällig, sondern ist nach den Naturgesetzen zu erwarten. *„Weil die Beklagte durch die Freisetzung von CO₂ Emissionen in das Klima eingreift, vollziehen sich nach dem Vortrag des Klägers genau dort die einzelnen Akte der Kausalkette, und zwar nahezu linear, ohne Zufälligkeiten und physikalisch berechenbar.“* heißt es dazu auf S. 55 [Urteil](#))

Dieser Fall unterscheidet sich laut dem Gericht daher deutlich von Fällen, die die Beklagte für ihre Forderung nach anderen Zurechnungsgründen nennt (vgl. BGH-Urteile zu „Mehltau“, „Birkenpollen“, „Wollläuse“). Dort ging es um Störungen, die fast nur durch natürliche Ereignisse entstehen und oft zufällig sind, also nicht klar nach Naturgesetzen vorhersehbar sind.

Hier sprechen zudem Veranlassung, Gefahrenbeherrschung und Vorteilsziehung für eine Zurechnung. Im [Urteil](#) heißt auf S. 56 dazu: *„Die Beklagte als Mutterunternehmen des RWE-Konzerns hat die Emission von großen Mengen CO₂ veranlasst, da die Errichtung und der Betrieb der Treibhausgasemittierenden Kraftwerke auf ihrem freien Willen und auf ihrer grundlegenden unternehmerischen Entscheidung beruhte und beruht. Über ihre Leitentscheidungen beherrscht und kontrolliert sie die Tochterunternehmen, die die Kraftwerke betreiben; als Konzernmutter zieht sie wirtschaftlichen Nutzen aus der Kohleverstromung und dem damit zwangsläufig einhergehenden Freisetzen von vielen hundert Millionen Tonnen CO₂ in die Atmosphäre. Anders als potentiell betroffene Grundstückseigentümer vermochte und vermag sie als großindustrielle Betreiberin von Kohlekraftwerken mit naturwissenschaftlicher und juristischer Expertise das Risiko der Rechtsgutverletzung (zumindest ein Stück weit) einzuschätzen und zu steuern (...). Insofern trägt sie auch die Verantwortung für das von ihr eingegangene Risiko der Gefährdung von Rechtsgütern Dritter, wenn sich dieses Risiko tatsächlich realisiert.“*

- Komplexität und politische Natur der Klimakrise steht Haftung nicht entgegen

Die zivilrechtliche Haftung ist bei Summations-, Distanz- und Langzeitschäden nicht generell ausgeschlossen (S. 59 [Urteil](#)). Der von der Beklagten zitierte „Waldschadensfall“ von 1987 (BGH, Urteil vom 10.12.1987 – III ZR 220/86) schließt eine individuelle Haftung für Umweltschäden nicht generell aus, sondern scheiterte damals nur am fehlenden konkreten Kausalitätsnachweis. Anders als dort handelt es sich hier um konkrete CO₂-Emissionen eines bestimmten Unternehmens, deren globale Wirkung wissenschaftlich nachvollziehbar und nachweisbar ist. Daher ist eine zivilrechtliche Haftung der Beklagten grundsätzlich möglich.

Das Gericht folgt der Argumentation der Beklagten nicht, wonach Klimaklagen zu einer Überlastung der Justiz oder einer unzulässigen Instrumentalisierung für politische Zwecke führen würden (S. 63 ff. [Urteil](#)). Das Gericht stellt klar, dass bestimmte Einwände bei der rechtlichen Prüfung des Anspruchs keine Rolle spielen. Es ist außerdem nicht ungewöhnlich oder grundsätzlich verboten, dass Klagen auch politische Ziele verfolgen. Die Befürchtung, dass es zu einer Klagewelle kommt („Jeder gegen Jeden“), teilt das Gericht nicht. Denn nur erhebliche Beiträge führen zu einer Haftung. Der aktuelle Fall zeigt zudem, wie hoch die Hürden für solche Klagen sind und wie aufwendig die Verfahren sein können. Insgesamt sieht das Gericht keinen rechtlichen Grund, klagende Eigentümer:innen generell abzuweisen oder ihre Ansprüche unbeachtet zu lassen.

Das Gericht führt dazu abschließend aus (S.64 [Urteil](#)): *„Insgesamt zielt die Argumentation der Beklagten-seite, Lösungen in diesem Konflikt könnten ausschließlich auf der staatlichen und politischen Ebene umgesetzt werden, darauf ab, Klagen (von Emissionsschäden) betroffener Eigentümer von vornherein abzuwehren, ohne in eine juristische Prüfung oder gar eine Beweiserhebung über die streitigen Tatsachen einsteigen zu müssen. Für einen derartigen Umgang mit dem vorliegenden Fall sieht der Senat keine gesetzliche Grundlage.“*

- Zivilrechtliche Haftung bei mehreren Verursachern

Das Gericht stellt klar: Auch wenn die Beklagte nur eine von vielen CO₂-Emittenten ist, darf der Kläger sie allein in Anspruch nehmen (S. 64 ff. [Urteil](#)). Selbst wenn zusätzlich eine Haftung anderer Akteure denkbar wäre, hindert das den Kläger nicht daran, ausschließlich gegen die Beklagte als Handlungsstörer:in vorzugehen. Nach ständiger Rechtsprechung kann bei mehreren Störern jeder einzeln in Anspruch genommen werden – unabhängig von seinem konkreten Beitrag zur Störung. Der Kläger muss sich also nicht auf einen anderen möglichen Verantwortlichen verweisen lassen. RWE steht in diesem Fall exemplarisch für viele andere große Emittenten, gegen die ebenfalls ähnlich vorgegangen werden könnte.

c) Rechtswidrigkeit der Eigentumsbeeinträchtigung

Das Gericht stellt unmissverständlich fest: Der Anspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB erlegt einem Störer grundsätzlich die Verantwortung für jegliches Verhalten auf, dessen Folgen einen anderen unzumutbar beeinträchtigen. Damit steht das Gericht im Einklang sowohl mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, als auch der herrschenden Meinung in der Fachliteratur, wie es ausführt. Es kommt danach weder darauf an, ob diese Handlungen - die hier den Klimawandel befeuern - durch Gesetze oder staatliche Genehmigungen erlaubt sind, noch, ob Emissionszertifikate gekauft wurden. Die Norm

ordnet eine Verantwortung auch für rechtmäßiges Handeln an (S. 65 ff. [Urteil](#)). Damit avanciert diese schon über 100 Jahre alte Vorschrift erneut zu einer zentralen Norm für die soziale Verantwortung großer Unternehmen und Industriebetriebe.

d) Keine Mitverantwortung des Klägers

Das Gericht hat eine Mitverantwortung des Klägers abgelehnt. Er hat mit dem Erwerb dieses Hauses in einem Risikogebiet auch nicht schlicht formuliert „selbst Schuld“, wie es ihm die Beklagte es sinn gemäß vorgeworfen hatte.

Saúl Luciano Lliuya als Kläger, wie auch viele andere Betroffene der gefährlichen Folgen des Klimawandels, unterliegen nach den Feststellungen des OLG Hamm einem „sogenannten Duldungszwang.“ Sie haben die Verhaltensweisen der großen Unternehmen und des globalen Nordens zu erdulden, ohne daran etwas ändern zu können. Der Kläger muss so die konkrete Beeinträchtigung seines Eigentums hinnehmen, denn er kann die Emissionen im globalen Norden nicht stoppen, wie der vorsitzende Richter des Senats in der mündlichen Urteilsverkündung ausführt. Daran hat der Kläger keine Mitschuld, denn diese Verursachungsbeiträge stammen „nicht aus der Sphäre des Klägers.“

Auch ist demnach ohne rechtliche Relevanz, dass der Kläger das Haus im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge von seinen Eltern übernommen hat und insofern möglicherweise wissen konnte, dass er Eigentum an einem bedrohten Haus erwirbt. Denn wenn er mit diesem Argument die Übertragung des Hauses abgelehnt hätte, „stünden der Beklagten auf Klägerseite dessen Rechtsvorgänger gegenüber, ohne dass insofern eine Selbstgefährdung ersichtlich wäre“. Es ist nicht dargetan, dass die Eltern des Klägers im Jahre 1984 ihre Grundstücksnutzung auf eine durch den menschengemachten Klimawandel möglich gewordene GLOF auszurichten und insbesondere den Bau des Wohngebäudes vernünftigerweise zur Vermeidung einer Eigengefährdung zu unterlassen hatten.“

2. Zwischenfazit

Mit seinem Urteil erkennt das OLG Hamm grundsätzlich die zivilrechtliche Haftung großer Emittenten für klimabedingte Schäden an. Es stellt klar, dass die Folgen fossiler Geschäftsmodelle seit Mitte der 60er Jahre vorhersehbar waren und erhebliche Beiträge zum Klimawandel rechtswidrige Eigentumsbeeinträchtigungen begründen können, selbst wenn die Emissionen genehmigt waren. Damit setzt das Gericht zentrale Weichen für zivilrechtliche Ansprüche gegen Großemittenten.

3. Mythen der Verantwortungslosigkeit entkräftet

Großemittenten begegnen Klagen, die darauf abzielen, sie für ihren Beitrag zur Klimakrise zu Verantwortung zu ziehen, häufig mit einem ähnlichen Repertoire an Argumenten. Darunter die vermeintliche Unzumutbarkeit individueller Haftung, die Komplexität globaler Ursachenketten sowie die mangelnde Vorhersehbarkeit konkreter Klimafolgen. Dieser Argumente bediente sich auch die Beklagte RWE. Ziel dabei ist, ihre Verantwortung für die Klimakrise und ihre Folgen in Frage zu stellen.

Mit der Entscheidung des OLG Hamm steht fest, dass Großemittenten für die Klimakrise eine (zivil-)rechtliche Verantwortung tragen. Dabei hat das Gericht einigen der wichtigsten Gegenargumenten, die Großemittenten immer wieder ins Feld führen, deutlich widersprochen – mit weitreichender Bedeutung nicht nur für zukünftige rechtliche Verfahren, sondern auch für den politischen und gesellschaftlichen Diskurs.

TYPISCHE ARGUMENTE GEGEN HAFTUNG VON GROßEMITTENTEN ANGESICHTS DER KLIMAKRISE	POSITION DES OLG HAMM IN SEINEM URTEIL VOM 28.5. 2025
Zivilrecht ist auf Ansprüche, die infolge der Klimakrise entstehen, nicht anwendbar. Es handelt sich um politische Fragen, die allein der Gesetzgeber adressieren kann.	Die Entscheidung des Gerichts über zivilrechtliche Ansprüche gegen Großemittenten zum Schutz vor den Folgen der Klimakrise steht in Einklang mit der Gewaltenteilung (S. 63 f. Urteil).
Ursachenkette des Klimawandels ist angesichts wissenschaftlicher Unsicherheiten zu komplex	Es geht um klar identifizierbare CO ₂ -Emissionen eines bestimmten Unternehmens, deren weltweite Auswirkungen wissenschaftlich belegt und nachvollziehbar sind. Daher ist eine zivilrechtliche Haftung der Beklagten grundsätzlich möglich (S. 54 ff Urteil).
Einzelne Emittenten in die Haftung zu nehmen ist angesichts ihrer Vielzahl und kleiner Beiträge willkürlich, denn die gesamte Menschheit ist für die Klimakrise verantwortlich. "Jeder Autofahrer könnte verklagt werden"	Das ist eine Schutzbehauptung. Im Rahmen der Adäquanz wird geprüft, ob der Beitrag erheblich ist, sodass keine Befürchtung von Klagen "Jeder gegen Jeden" besteht. (S. 63 Urteil). Dass die Klimakrise von einer Mehrzahl von Verursachern herbeigeführt wird, steht der Haftung nicht entgegen (S. 64 Urteil).
Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn eine Genehmigung vorliegt.	Die von deutschen Behörden erteilten Genehmigungen für den Anlagenbetrieb sowie die Zuteilung von Emissionszertifikaten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), verpflichten den Kläger nicht dazu, eine ihm konkret drohende Beeinträchtigung seines Eigentums hinzunehmen (S. 79 f. Urteil).

TYPISCHE ARGUMENTE GEGEN HAFTUNG VON GROßEMITTENTEN ANGESICHTS DER KLIMAKRISE	POSITION DES OLG HAMM IN SEINEM URTEIL VOM 28.5. 2025
Fossile Energieerzeugung richtet sich nach dem Bedarf und dient dem Gemeinwohl.	"Richtig ist zwar, dass eine auskömmliche Energieversorgung für Deutschland und seine Einwohner von größtem Interesse ist. Dieser Umstand bedeutet aber nicht, dass die Gewinnung von Energie gerade durch die Beklagte und/oder durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern zu erfolgen hat. (...) Hinzu kommt, dass das allgemeine Interesse in Deutschland an einer umfassenden Versorgung mit Energie nicht einen Bürger Perus zu zwingen vermag, eine Beeinträchtigung seines Grundeigentums zu dulden. Dies gilt umso mehr, als es zum einen um wesentliche Beeinträchtigungen geht und zum anderen der Kläger an der in Deutschland generierten Energie keine Teilhabe hat." (S. 80 f. Urteil).
Emissionen der Tochterunternehmen können dem Mutterkonzern nicht zugerechnet werden.	"Bei dieser Sachlage hat und hatte die Beklagte als herrschendes Unternehmen es in der Hand, die Unternehmenspolitik nach ihrem Willen zu steuern, indem sie Weisungen erteilte. Sie wusste, weiß und billigt als Konzernmutter nicht nur, dass die von ihr beherrschten Tochterunternehmen Energie aus fossilen Brennstoffen erzeugen und dabei große Mengen CO ₂ emittieren, vielmehr hat sie ihre Töchter durch ihre unternehmerischen Leitentscheidungen dazu veranlasst." (S. 45 Urteil).

III. Ausblick

Mit dem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm im Fall *Lliuya gegen RWE* wurde Rechtsgeschichte geschrieben. Zum ersten Mal hat ein deutsches Gericht anerkannt, dass ein Unternehmen für seinen Beitrag zur globalen Klimakrise zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann – auch über Landesgrenzen hinweg. Die detaillierten rechtlichen Ausführungen des OLG Hamm zur Kausalität, zur Zurechnung von Emissionen und zur Rolle von Großemittenten als Störer im Sinne des § 1004 BGB sind auch auf anders gelagerte zivilrechtliche Fälle beispielsweise auf die Begrenzung künftiger Emissionen oder auf Schadensersatz gerichtete Ansprüche übertragbar.

Ob in Deutschland, Europa oder weltweit: Die Argumentationslinie dieses Urteils wird künftig in Gerichtssälen zitiert, geprüft und angewendet werden. In ihrer Klarheit und Präzision ist die Ent-

scheidung ein Türöffner für weitere Klimaklagen, nicht nur gegen RWE, sondern auch gegen andere große Emittenten.

Zugleich wirkt das Urteil über den rechtlichen Kontext hinaus und hat sowohl wirtschaftliche als auch politische Implikationen:

- Unternehmen, die in erheblichem Maß zur Klimakrise beitragen, müssen künftig das Risiko rechtlicher Haftung in ihre Geschäftsmodelle einkalkulieren. Wer Gewinne aus fossilen Geschäftsmodellen schöpft, muss auch Verantwortung für die Schäden übernehmen.
- Für politische Entscheidungsträger eröffnet sich nun ein entscheidendes Zeitfenster. Das Momentum ist da, um klare gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die das Verursacherprinzip konsequent umsetzen und die Kostenlast gerecht verteilen. Gelingt dies nicht, werden Konzerne mit dem ständigen Risiko der Haftbarkeit wirtschaften müssen – und Betroffene weltweit werden mit gestärktem Rücken zu den Gerichten ziehen.

Diese Entscheidung ist der Auftakt zu einer neuen Ära der Verantwortlichkeit. Die rechtlichen Weichen sind gestellt – und die Wissenschaft liefert längst belastbare Grundlagen. Welche Schäden auf die Klimakrise zurückzuführen sind und wer aufgrund erheblicher Emissionsbeiträge Verantwortung trägt, lässt sich heute so präzise bestimmen wie nie zuvor. Wenn in der Wirtschaft und Politik nicht effektive Maßnahmen ergriffen werden, um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden und Emissionen zu senken, werden weitere Klagen folgen. Als nächster Schritt werden Recht und Wissenschaft in einem Verfahren so zusammenwirken, dass Verursacher der Klimakrise tatsächlich im konkreten Fall haftbar gemacht werden. Die Voraussetzungen dafür sind nun geschaffen.

